Richtlinie
„Förderung für SeniorInnen zum Umbau von altersgerechten Nasszellen“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum hat in seiner Sitzung vom 05.08.2016 die Richtlinie über die Förderung des Umbaus von altersgerechten Nasszellen beschlossen.

1. Gegenstand und Ziel der Förderung:

   1.1. Die Marktgemeinde Rum fördert den Umbau von altersgerechten Nasszellen für Rumer Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung bei Vorliegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung.
   1.2. Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Förderaktion jedes Jahr und nimmt dabei auf die finanziellen Rahmenbedingungen Rücksicht.
   1.3. Ziel ist es durch den Umbau von bestehenden Nasszellen den Verbleib älterer Menschen und Menschen mit Behinderung in ihren eigenen vier Wänden möglichst lange sicherzustellen. Damit soll sich das Verweilen in Wohn- und Pflegeheimen vermeiden bzw. zumindest merklich verzögern lassen.

2. Grundvoraussetzungen:
   Die einmalige Förderung der Marktgemeinde Rum können Menschen beantragen, die:
   2.1. Eine Förderung des Landes gemäß den Bestimmungen des Merkblattes „Behinderten- und seniorengerechte Maßnahmen (Neubau und Sanierung)“ MBL-6 erhalten.
   2.2. Eine bestehende Wohnung in Rum mit Hauptwohnsitz bewohnen (Miete oder Eigentum) und
   2.3. Senioren ab dem 60. Lebensjahr sind bzw. einen Behindertenausweis (wegen dauernd eingeschränkter Mobilität) besitzen.
   2.4. Einkommensgrenzen entfallen (siehe Bestimmungen des Pkt. 2.4.2 der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol i.d.g.F.)

3. Art und Ausmaß der Förderung:
   3.1. Die Förderung des Umbaus erfolgt unter der Voraussetzung der Einhaltung der technischen Richtlinie der Marktgemeinde Rum.
   3.2. Die Höhe des Einmalzuschusses entspricht der Förderhöhe des Landes, jedoch maximal 1.500 € je Umbau einer Nasszelle.
   3.3. Die Marktgemeinde Rum fördert bewusst zusätzlich zur Landesförderung ohne Gegenrechnung. Ebenso bleiben allenfalls zusätzlich gewährte Förderungsmittel nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz grundsätzlich unberücksichtigt.
   3.4. Die Summe aller Förderungen darf die Gesamtbaukosten der Investition nicht übersteigen. Um den die Investitionskosten übersteigenden Betrag würde die Förderung der Marktgemeinde Rum gekürzt.

4. Einbringen des Antrags:
   Interessierte Personen können den Antrag auf die Förderung mit Formblatt einbringen. Die Anträge sind bitte zu richten an:

Marktgemeinde Rum
Abteilung Bauamt
Rathausplatz 1
6063 Rum
oder digital signiert an bauamt@rum.gv.at.

Dem Antrag sind die saldierten Rechnungen (in Kopie) anzuschließen. Die Rechnungsdaten dürfen zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als 18 Monate sein.

5. Erledigung:
   5.1. Die Marktgemeinde Rum überweist die Förderung nach interner Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie der Marktgemeinde Rum. Die Voraussetzungen dafür finden Sie unter Punkt 3 und 4. Die Überweisung erfolgt nur auf ein Konto im Inland. Die entsprechende IBAN und BIC-Nummer muss im Antrag angeführt sein.
   Für Personen mit Einkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes kann die Förderung auf Wunsch auch direkt an die ausführende Firma überwiesen werden. Für diesen Kostenteil ist daher kein Nachweis der Vorauszahlung nötig.
   5.2. Die Marktgemeinde Rum behält sich vor, vor und nach der Auszahlung der Förderung Kontrollen in Form von Stichproben an Ort und Stelle vorzunehmen.
   5.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Durch das Einbringen des Antrages erwachsen der Marktgemeinde Rum keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
   5.4. Bei unwahren Angaben über die Förderungsvoraussetzungen müssen die angewiesenen Beträge zur Gänze zurückerstattet werden. Bei Widerruf bereits geleisteter Förderungsmittel ist der von der Marktgemeinde Rum ausbezahlte Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3% über der jeweils geltenden Bankrate ab dem Zeitpunkt der Auszahlung binnen von der Marktgemeinde Rum vorgeschriebenen Frist (zwei Monate ab Widerruf) rück zu überweisen.
   5.5. Bezüglich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen im Falle vorsätzlich unwahrer Angaben verweisen wir auf die §§ 146 und 147 Strafgesetzbuch.

6. Schlussbestimmungen:
   6.1. Die gegenständliche Förderungsrichtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft.